

# WIDER|SPRUCH

Widerspruch Nr. 8 (02/84) Hilfe zur Selbsthilfe im Konservatismus (1984), S. 87-130

Rezensionen

Besprechungen

Rezensionen

**Clodovis Boff:**  
**Theologie und Praxis. Die erkenntnistheoretischen Grundlagen der Theologie der Befreiung München / Mainz 1983**

Zur aktuellen Auseinandersetzung um die Theologie der Befreiung

Seit Ende der 60er Jahre war in der Praxis christlicher Gemeinden in Lateinamerika eine neue theologische Bewegung entstanden, die sich mit den bedrückenden gesellschaftlichen Verhältnissen und deren Veränderung auseinanderzusetzen begann.

Ihr erster Exponent, Gustavo Gutierrez, hatte 1972 bereits deren verschiedene Überlegungen und Ansätze systematisiert und als eigenständige Reflexion der christlichen Gemeinden formuliert. Die Inhalte dieser Theologie würden also von der Basis produziert, Aufga-

be des Theologen sei die methodische Organisation dieser Inhalte mit dem Ziel der Qualifizierung der Praxis zur effektiveren Veränderung der herrschenden gesellschaftlichen Verhältnisse.

Gutierrez' Arbeit erwies sich als richtungweisend für die theologische Theoriebildung und bestätigte sich in der Praxis, konnte aber als erster Versuch eine nur hypothetische Darstellung des Sachverhaltes ohne verbindlichen Anspruch sein.

Clodovis Boff, Professor für Theologie an der päpstlichen Universität in Petropolis (Rio de Janeiro) lieferte 1976 die Erkenntnistheorie und damit die Methode dieser Theologie: „Theologie und Praxis. Theologie des Politischen und ihre Vermittlungen.“ (Diss. Löwen, Belgien)

C. Boff gliedert die Methode in drei Teile:

## Rezensionen

Die neue grundsätzliche Bestimmung des Verhältnisses der Theologie zur „Wissenschaft des Gesellschaftlichen“, zur biblischen Überlieferung und zur politischen Praxis. Zum 1. Teil: Der ethische Anspruch nach Aufdeckung und Beseitigung ungerechter Strukturen, der sich von der unterdrückten Situation der Armen her stellt, bedarf zu seiner Konkretisierung einer Gesellschaftstheorie - für Lateinamerika leistet das bis jetzt nur die Marxistische -, deren Ergebnisse die Theologie als ihr theoretisches materielles Objekt zu übernehmen hat (= sozial-analytische Vermittlung). Die kritische Auseinandersetzung mit den gesellschaftlichen Verhältnissen bildet das primäre Kriterium zur Auslegung der biblischen Texte. Deren „subversiver Charakter“ und „politische Dimension“ wird hervorgehoben. So werden Texte von „Erlösung“ und „Heilgeschichte“ - allerdings nur für die heutige Situation in Lateinamerika gültig - instrumental und wegweisend zur Auseinandersetzung mit ungerechten Strukturen verstanden. („Hermeneutische Vermittlung“) Boff betont im dritten Teil die Dialektik zwischen der aus dem Glaubensengagement sich ergebenden politischen Praxis und der theoretischen Arbeit des Theologen, wobei der Praxis zusteht, diesen Prozeß anzustoßen und zu bestimmen. Die Praxis bildet den Ausgangs- und Zielpunkt der theologischen Theo-

riebildung. Das ist das eigentliche „Novum“ dieser Theologie. Soweit in verkürzter Form die Vorstellung der Theologie des Politischen.

Kardinal Ratzinger hatte sich nun jüngst in Lateinamerika aufgehalten und diese Theologie in ihren Hauptvertretern ziemlich unverzüglich kritisiert:

Sie sei eine nachkonziliare Entwicklung, die der 'moralischen Herausforderung eine neomarxistische, wissenschaftliche Antwort zu geben versucht“. Sie weise eine „beinahe unanfechtbare Logik“ auf, reduziere aber die umfassende Wirklichkeit des Christentums auf ein Schema gesellschaftspolitischer Befreiungspraxis ; wegen ihrer marxistischen Grundoption gefährde sie grundlegend den Glauben und stelle die Autorität der katholischen Kirche grundsätzlich in Frage, durch die Postulierung von Leben und Erfahrung der „comunidad“ als primäre hermeneutische Instanz. Boff verweist dagegen auf die grundsätzliche Verständnisschwierigkeit für in der klassischen Tradition stehende Theologen. Die Theologie des Politischen verstehe sich nicht als Alternative zur traditionellen Theologie, sondern als deren schöpferische Entfaltung und Anwendung; der Marxismus habe dabei als erkenntnistheoretisches Instrument vermittelnde, keine begründende Funktion. Schließlich

entstand diese Theologie nicht aus einer „moralischen Herausforderung“, sondern aus der Reflexion von Christen, die sich im Milieu des armen und unterdrückten Volkes engagieren, bzw. ein Teil dieses Volkes sind. Grundvoraussetzung für die zutreffende und effektive Konzipierung einer solchen Theologie ist die persönliche Betroffenheit und der praktische Einsatz des Theologen zur Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse. (Boff selbst, 1944 in Brasilien geboren, unterbrach sein Studium in Belgien für fünf Jahre, weil er dies als Notwendigkeit erkannte.)

Für einen tieferen Einstieg in die Thematik sei auf das oben erwähnte Buch von Clodovis Boff verwiesen: Clodovis Boff, *Theologie und Praxis. Die erkenntnistheoretischen Grundlagen der Theologie der Befreiung*, München/Mainz 1983.

*Faustino Ibanez*

**Iring Fetscher (Hg.):  
Neokonservative und „Neue Rechte“ Der Angriff gegen den Sozialstaat und liberale Demokratie in den Vereinigten Staaten, Westeuropa und der Bundesrepublik,  
München: Beck 1983, 268 S.**

Der Band enthält folgende Beiträge: I. Fetscher, Der Neokonserva-

tismus und seine Widersprüche; N. Ashford, Das Versagen des Staates. Der amerikanische Neokonservatismus; R. Saage, Neokonservatives Denken in der Bundesrepublik; P. Moreau, Die neue Religion der Rasse. Der Biologismus und die kollektive Ethik der Neuen Rechten in Frankreich und Deutschland; Marie-Luise Christadler, Die „Nouvelle Droite“ in Frankreich.

(Neo)Konservatismus; eine politisch-ideologische Herausforderung der Linken

Die sich spätestens seit Mitte der 70-er Jahre in der Bundesrepublik ankündigende und inzwischen eingetretene (neo)konservative „Tendenzwende“ umfaßt nicht allein die von innerstaatlichen Feinderklärungen, Sozialabbau und zunehmenden Militarismus geprägte praktische Politik; sie wird von einer ideologischen Offensive von rechts begleitet, die den Gleichheitsgedanken und die Emanzipation des Individuums in Frage stellt, den Wert der Sekundärtugenden (Gehorsam, Disziplin, etc.) für die Erziehung erneut betont, religiöse und familiäre Bindungen beschwört, das Subsidiaritätsprinzip gegenüber dem wohlfahrtsstaatlichen Versorgungsgedanken hervorhebt und schließlich nach verbindlichen Bewertungsmaßstäben für kulturelle Produkte ruft. Diese breit angelegte

## Rezensionen

Tendenzvende ist dabei nicht auf die Bundesrepublik beschränkt; mit unterschiedlichen Akzentsetzungen versehen, lassen sich ähnliche Entwicklungen in den USA, in England und in Frankreich konstatieren. Kurz: die Rechte ist in die ideologische Offensive gegangen und versucht im Sinne der linken Strategie der Erringung „kultureller Hegemonie“ (Gramsci) das - vorgeblich - an die Linke verlorengegangene Terrain des öffentlichpolitischen und des sozial-kulturellen Diskurses wiederzugewinnen. Die Motive, die Argumentationsfiguren, die ideengeschichtlichen Anknüpfungspunkte und die politischen Programmatiken dieses in sich heterogenen (Neo)Konservatismus bilden das Thema des vorliegenden Bandes. Sein Hauptverdienst liegt darin, daß er in gedrängter Form eine Basisinformation für die notwendige, von der in die Defensive geratenen Linken hierzulande noch kaum aufgenommene, ideologische Auseinandersetzung mit den (Neo)Konservativen liefert.

Zum Teil dürfte sich die bisherige Zurückhaltung der Linken in der intellektuellen Auseinandersetzung mit der Einschätzung erklären, daß der Konservatismus mit der Ideologiekritik der späten 60-er Jahre theoretisch erledigt gewesen sei. Der vorliegende Band macht deutlich, daß die Konservativen ideologisch (von der Linken) dazugelernt haben, alte Argumentationsmuster

neu - d.h. „wissenschaftlich“ und in zumindest rhetorischer Abgrenzung zu rechtsextremen Splittergruppen - drapiert, präsentieren. Darüber hinaus zeigt der Band, dass „Bewahren“ angesichts der ökologischen Krise, das konservative Grundthema „Moral“ angesichts der Orientierungs- und Sinnkrise (die die Linke als Motivations- und Legitimationskrise diagnostiziert hatte) und die „lokale Gemeinschaft“ angesichts der „Vermassung“ einerseits und der „Vereinzlung“ andererseits, dem „Zeitgeist“ (nicht nur bei Rechten, sondern auch bei Grünen und bei einigen Linken) entsprechen. „Neu“ ist der Konservatismus aber auch darin, daß er - im Unterschied zur reaktionären Verklärung der Vergangenheit - die technisch-kapitalistische Zukunft positiv aufnimmt.

### Konservative Optionen in der Krise des Wohlfahrtsstaates

In seinem bereits 1973 zuerst im MERKUR veröffentlichten Aufsatz mit dem bezeichnenden Untertitel „Konservative Reflexionen eines Nicht-Konservativen“ kritisiert Fetscher, daß „weder die kapitalistischen Klassiker noch die Marxisten auf etwas anderes bauen als auf die Kalkulation rationaler Interessen-Vorteile“ (13). Angesichts der ökologischen Bedrohung bedürfe es darüber hinaus - darin weiß er sich

mit E. Eppler einig - einer wertkonservativ fundierten politischen Ethik. Die Neo-Konservativen hätten nun, so Fetscher, diese Notwendigkeit erkannt, erwiesen sich aber als „halbherzige und widersprüchliche Anwälte eben jener konservativen Werte, die von genau den Strukturen zerstört ... werden, deren Verteidiger die Neo-konservativen zugleich sind.“ (31) Diesen Strukturwiderspruch im neokonservativen Denken souverän hinter sich lassend, schließt Fetscher: „Wertkonservative Moralisten und selbstkritische Anhänger des Wohlfahrtsstaates brauchten einander nicht zu bekämpfen.“ (32) Diese Neigung zur vereinfachenden Harmonisierung, so möchte man Fetscher antworten, ist selbst bereits ein Erfolg der mit den „ewigen Werten“ operierenden Populärsynthesen der (Neo)Konservativen (und methodisch! Resultat einer ideengeschichtlichen Blickverkürzung).

Neokonservative in Amerika: die  
Verteidigung des Liberalismus von  
rechts

Nigel Ashford macht in seinem klaren, mit der beschriebenen Position leicht sympathisierenden, Artikel darauf aufmerksam, daß der größte Teil der Mitglieder des neokonservativen brain-trusts - allesamt bekannte Sozialwissenschaftler

und Regierungsberater, wie Lipset, Podhoretz, Moynihan, Bell, Nisbet, P.L. Berger - eher (links-) liberal zu nennende Anhänger des Wohlfahrtsstaates gewesen sind. Die Motive und Ursachen für die Formulierung einer für die USA neuen konservativen Position liegen u.a. im Scheitern der sozialpolitischen Reformprogramme unter Kennedy und Johnson, in der „Revolution wachsender Ansprüche“ (43), dem Wiederaufleben des Populismus. im Entstehen einer neuen Klasse von parasitären Dienstleistungsberufen (Psychologen, Sozialarbeiter, Soziologen) und in der u.a. von der Studenten- und der Frauenbewegung propagierten Ablehnung der traditionellen Werte des amerikanischen Liberalismus. Diesen Tendenzen setzen die Neo-konservativen folgende Antworten entgegen;

1. Die Entwicklung einer neuen politischen Ethik, die sich u.a. auf die an der klassischen Antike anknüpfenden Arbeiten von Leo Straus und auf die Föderalist Papers stützt;
2. Die Anwendung eines „korrigierten Marktes als Mechanismus zur Verfolgung sozialer Ziele“ (45), d.h. der Vorrang von „Selbsthilfe“, Stärkung des Marktes bei garantierter Mindestsicherung, jedoch verbunden mit dem Abbau personenbezogener Dienstleistungen und der Wohlfahrtsbürokratie;

## Rezensionen

3. Betonung des Prinzips der „checks and balances“, vermittelnder politischer Strukturen (Gewerkschaften - in der amerikanischen Variante der AFL und CIO - , Verbände, Kirchen), repräsentativer und pluralistischer Demokratie, von Koalitionsbildungen und Verhandlungen.
4. Verteidigung des Leistungsprinzips gegen die Chancengleichheit!
5. Hervorhebung von Gemeinschaft und Familie;
6. Betonung der Stärkung religiöser Bindungen und der traditionellen Werte;
7. Internationalismus und Antikommunismus.

Diese publizistisch und in der Administration einflussreiche Gruppe der Neokonservativen - die in der Mehrzahl dieses Etikett für sich ablehnen - setzt sich sowohl gegen den radikalen Wirtschaftsliberalismus Friedmanscher Provenienz als auch gegen die fundamentalistische, populistische, rassistische und isolationistische Rechte (die „WASPs“ White-Anglo-Saxon-Protestants und den Cu Clux Clan) ab. Ashford charakterisiert die Neokonservativen abschließend als „sozialliberal“ orientierte Gruppe, die „in einen Kampf um Herz und Seele des Liberalismus verwickelt“ (65) ist. Berührungspunkte zur Sozialdemokratie Helmut Schmidtscher Prägung

drängen sich hier geradezu auf.

### Konservatismus in Deutschland: der starke Staat, gegen die Liberalität

Im Unterschied zu den USA, wo das Präfix „Neo“ aufgrund der ideengeschichtlichen Tradition und der spezifischen sozialen Konstitution der Neokonservativen inhaltlich berechtigt scheint, handelt es sich in der Bundesrepublik um die Wiederaufnahme nie ganz verschwundener Argumentationsmuster, die für die bundesrepublikanische und die deutsche Geschichte alles andere als neu sind; darüber hinaus knüpfen sie auch nicht an liberale Traditionen an.

R. Saage' zeigt, daß sich mit der dauerhaften ökonomischen Strukturkrise die Hoffnung der technologisch orientierten Konservativen auf die sozial integrierenden und disziplinierenden Sachzwänge und auf das Ende des Zeitalters der Ideologien nicht erfüllt haben. Dies führt zum Rückgriff auf ältere Vorbilder und zu einem Generalangriff auf den Liberalismus und die Gleichheitsidee des Sozialstaates. Für die diagnostizierten Krisen des ~~Wirtschafts~~ (Vierfeldkreis), des Leistungsprinzips<sup>(6)</sup>, der Sozialordnung („Nivellierung“<sup>(6)</sup>) und der Kultur („Werteverfall“<sup>(6)</sup>) wird vor allem die (natürlich linke) „Priesterkaste der

Intellektuellen“ (Schelsky) verantwortlich gemacht. Zur Bewältigung der Krisen bieten die bundesdeutschen Konservativen „bewährte“ Rezepte an: die Forderung nach einem autoritären Erziehungssystem („Mut zur Erziehung“), das Lob des starken Staates, den Primat der Politik, die Wiederaufnahme des Carl Schmittschen Freund-Feind Denkens, die Betonung religiöser Bindungen und die Stärkung von Familie und Gemeinschaft.

Die ideengeschichtlichen Anknüpfungspunkte der Konservativen hiezulande sind v. a. die Institutionentheorie A. Gehlens, die Hobbesche Variante der Gesellschaftsvertragstheorie, das C. Schmittsche Staatsverständnis und bei einigen Teilen die katholische Ordo-Vorstellung. Im Unterschied zu rechtsextremen Positionen repräsentiert das konservative Denken in der Bundesrepublik eine „prekäre Synthese aus Modernität“, d.h. kapitalistisches Wachstum und technologischer Fortschritt, „und traditioneller Moral“ (68).

#### Neue Rechte in Frankreich und in der BRD:

Während der (Neo)Konservatismus in der BRD weniger als eine geschlossene und personell identifizierbare Gruppe mit intellektuellen Wortführern, eigenen Publikations-

organen und einer gezielten ideologischen Strategie auftritt und im Allgemeinen darum bemüht ist, zumindest die Semantik des Nationalsozialismus zu meiden, verändert sich dies beim Blick nach Frankreich radikal:

Die Nouvelle Droite ist, wie Marie-Luise Christadler zeigt, der gezielte Versuch einer gut organisierten Gruppe um A. de Benoist und R. Faye, der linken „Kulturrevolution“ eine rechte „Kulturrenaissance“, die im Rückgriff auf das indogermanische Erbe die „Revolution des 21. Jhrdts.“ (173) einleiten soll, entgegenzustellen; zu diesem Zweck hat sie ähnlich den frühbürgerlichen Geheimgesellschaften, die kulturell einflußreichen - aber bewußt parteiunabhängigen - Gruppen GRECE, Club de L'horloge und GENE organisiert und eine Reihe eigener Publikationsorgane gegründet, wie z.B. Elements, Valeurs actuelles, Europe Action bzw. auf Presseorgane Einfluß genommen, wie z.B. auf das Figaro Magazine.

Der Neuen Rechten geht es um eine neue Ethik, die sich – und das ist in ihrem Selbstverständnis das Neue - „wissenschaftlich“ begründet, gegen die Menschenrechte und die Forderung nach sozialer Gleichheit richtet. Dabei verwundert es nicht, daß Christentum (Mitleid und Nächstenliebe), Marxismus

## Rezensionen

(Gleichheit) und Konsumismus (amerikanische Vermassung) die Hauptgegner der neuen Rechten sind.

R. Faye spricht vom „Mythos der Menschenrechte“, die eine Miß-  
chung aus „evangelischem Postulat  
und frühkapitalistischer Philoso-  
phie“ darstellen, „der der Mensch-  
heit auf eine schöne neue Welt vor-  
bereite, in der statt kultureller Viel-  
falt ein zivilisatorischer Monismus,  
statt vitalisierender Kämpfe läh-  
mende Sekurität, statt der willens-  
starken Dialektik von Leiden und  
Abenteuer das unauflösliche Mi-  
nigluck kleinbürgerlicher Zu-  
friedenheit herrschten.“ (Christad-  
ler, S. 182). F. Nietzsche und E.  
Jünger sind hier die bevorzugten  
Referenzautoren

Wie P. Moreau zeigt, versucht die  
Neue Rechte vor allem mit Hilfe  
der Ethologie (Lorenz, Eibl-  
Eibesfeldt) der umstrittenen Theo-  
rien der Erbllichkeit der Intelli-  
genz (Cyril Burt, Eysenck) und der  
Behauptung von der Minderwertig-  
keit, besonders der schwarzen Rasse  
(Eysenck, Jensen), das Gleichheits-  
postulat als „naturwidrig“ zu „ent-  
larven“. Die wissenschaftliche  
Kenntnis der Evolution legt nach  
Auffassung der Neuen Rechten ihre  
Anerkennung und ihre gezielte  
Nutzung nahe.

Nur ein starker Staat, in dem die

„reine Politik“ (Bezug zu C.  
Schmitt) zu ihrem Recht gelangt,  
kann eine Eugenik und Biopolitik  
jenseits von Gut und Böse (Nietz-  
sche läßt grüßen) durchsetzen, die  
der (biologischen) Elite zur Herr-  
schaft verhilft, die wiederum ein  
„Drittes Reich“ (Moeller v.d.  
Brück) schafft, mit dem die  
Dekadenz des Abendlandes (O.  
Spengler) überwunden werden kö-  
ne. Wieweit dieses krause und  
abgestandene Ideologiemisch po-  
litisch Einfluß gewinnen kann,  
bleibt hier wie für die anderen  
Formen des Konservatismus in  
dem vorliegenden Band unbeant-  
wortet .

*Ernst v. Kardorff*

**K. William Kapp:  
ERNEUERUNG DER  
SOZIALWISSENSCHAFTEN  
EIN VERSUCH ZUR  
INTEGRATION UND  
HUMANISIERUNG. Übersetzt  
von Brigitte Janek, Frank-  
furt/Main 1.983 (Den Haag 1961)  
Fischer Verlag - fischer alternativ  
- 251 S.**

Mehr als drei Jahrzehnte nach  
seiner Erstveröffentlichung findet  
der Nationalökonom und Theoreti-  
ker der Ökologie, K. William Kapp,  
auch Zugang zum deutschen Markt.  
Nach den „Sozialen Kosten der



Marktwirtschaft“ (Ffm. 1979), der Umweltklassiker, der „die Umweltdiskussion in Richtung der Veränderung gesellschaftlicher Entscheidungsstrukturen erweitert und eine Verbindung artikuliert zwischen den Überlegungen der 'Alternativbewegung' (...) einerseits und den Versuchen der 'traditionellen' Arbeiterbewegung (...) andererseits“ (Elmar Altvater), befaßt sich Kapp in diesem Buch „mit den Gründen für die 'Auffächerung' (compartmentalization) unseres Sozialwissens (social knowledge) und mit der Suche nach einer neuen Einheit für die Sozialforschung“ (II).

Infolge der „unkritischen Einführung der Methoden und Begriffe der Mechanik und Biologie in die Sozialforschung und in das Sozialwissen“ (43) - ein „Rückfall in den Naturalismus“ - kam es zu einem Zerfall der „mittelalterlichen Synthese“ von Sozialwissenschaften, Ethik und Theologie. Für Kapp entstand damit ein Paradoxon, daß nämlich einerseits „die Gesellschaft als Ganze mehr Integration der Bereiche des Wissens über Mensch und Gesellschaft erfordere“, andererseits aber „unser Wissen ... immer spezialisierter geworden ist“ (50).

Wo aber die Teilung der Arbeit schlechthin zu einer der Bedingungen der Produktion geworden ist, da wird sie nicht nur in materielle und geistige getrennt, sondern die geistige selbst in „Detailfunktionen“,

welche den objektiven sozialen Gesetzmäßigkeiten des Systems unterliegen. Um nun Wissenschaft wiederum „in ihrer ganzen Entwicklung durch sich selbst zu wissen (als) Einheit - (als) Totalität der 'Geschichte der Erkenntnis der Welt“ (G.W.F. Hegel) erfolgten verschiedene Integrationsansätze gesellschaftswissenschaftlicher Disziplinen: „1. Integration durch eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (Idee einer 'positiven' Wirtschaftswissenschaft); 2. Integration durch Historiographie; 3. Integration durch Verwendung von Analogien; 4. logischer Empirismus (i.e. Positivismus) und die Einheitswissenschaft-Bewegung; 5. dialektischer Materialismus ...“ (61). Sie alle können jedoch eine „integrierte Wissenschaft des Menschen in der Gesellschaft“ (11) nicht leisten, letzterer „(1) wegen der Tatsache, dass er nicht auf empirisch überprüften Erkenntnissen über die Natur des Menschen (und von Gruppen und Klassen) beruht; und (2) wegen der der Logik der Dialektik fälschlicherweise zugeschriebenen Determiniertheit“ (79 f.). Tatsache ist für Kapp auch, daß theoretische Erwägungen über gesellschaftliche Prozesse „wahrscheinlich unvollständig vorhersagbar bleiben“ (208). Dialektik bleibt für ihn ein Anathema und somit auch die Einsicht in die wirklichen logischen und ontologischen Strukturen und Gesetzmäßigkeiten.

## Rezensionen

Gleichzeitig sieht sich Kapp aber gedrängt zu Formulierungen, die im dialektischen Denken beheimatet sind.

Wider diesen Integrationsansätzen stellt Kapp die „Notwendigkeit einer Ausarbeitung und umsichtigen Verwendung von komplementären vereinheitlichenden Begriffen oder integrierenden Rahmenkonzeptionen“ - 'Mensch' und 'Natur' - „auf der Grundlage beobachteter Regelmäßigkeiten des menschlichen Verhaltens und der modernen Kulturen eigenen Struktur von Interaktionsmustern ... Eine Integration der Sozialforschung (bedeutet) eine Integration über Generalnennerbegriffe“ (209 bzw. 134), i.e. F.S.C. Northrops „Basis-Satz von Begriffen“, C. Kluckhohns „universale Kategorien der Kultur“. Der Mensch als Subjekt als auch Objekt der Kultur begründet die beiden „Realtypen“: „Mensch“ und „Kultur“, eine funktionale Interdependenzen von Mensch und Gesellschaft. „Kultur“ wird zu einer „verbindenden Variablen zwischen dem Menschen als ein Organismus und der gesamten Umwelt“ (181). Diese „Realtypen“ bilden für Kapp das Instrumentarium einer integrierten Sozialforschung. „Sie leiten sich aus den beobachteten Regelmäßigkeiten des gesellschaftlichen Prozesses ab“ (207) und geben Aufschluß über das Problem der Interaktion des Menschen mit •einer natürlichen und kulturellen Umwelt

und seiner Abhängigkeit von dieser. Kapp appelliert hier wie einst John Dewey an offenes, nicht fixiertes, nicht verdinglichtes Denken im Sinne einer „Ökologisierung“ der Sozialwissenschaften mit dem Ziel einer engsten Integration und endlichen Synthese der Sozialwissenschaften statt eines additiven Konzepts einer Summe von Tochterdisziplinen („metaphysische Superwissenschaft“). Kapps Versuch einer Erneuerung der Bestimmung des Verhältnisses „Mensch und soziale Umwelt“ im wissenschaftlichen Wissen einer „Spezialisierung auf Integration“ (216) fällt z.T. in einen Relativismus, z.T. in die gegebene Landkarte der Wissenschaften zurück, da er dem Sozialen wiederum „eine besondere und einzigartige Organisationsebene' zuteilt. Eine „Kulturtheorie“ ersetzt eine „Gesellschaftstheorie namens Kritik der politischen Ökonomie“ (F.W. Haug). Kapp sieht nicht, dass „die verschiedenen Wissenschaften, eine aus der anderen mit Notwendigkeit hervorgehen“ (F. Engels MEW 20, S. 515) und im politischen System den sozial-ökonomischen Verwertungsverhältnissen unterliegen, und durch den „Scheidungsprozeß ..., welche die Wissenschaft als selbständige Produktionspotenz von der Arbeit trennt, ... in den Dienst des Kapitals preßt“ (MEW 23, S. 382). Kapps „Versuch zur Integration und Humanisierung“ ei-

ner vereinheitlichten Wissenschaft vom Menschen in der Gesellschaft unterscheidet sich vom „allgemeinen gesellschaftlichen Wissen“ als „unmittelbare Produktivkraft“ (Grundrisse, S. 594), da dieses „ihre Leitperspektive in der Erkenntnis des historischen Produktionsprozesses gefunden hat, in dem materielle Güter und alle Bewußtseinsformen - auch die Wissenschaft (und ihre Spezialisierung; H.M.' - geformt werden“ (H.-J. Sandkühler). Kapp zeigt nur den Tatbestand auf, weist auf einige Ursachen hin, bleibt aber der „Wertneutralität“ einer „Humanisierung“ verhaftet, wodurch ihm der Blick für das Kriterium wissenschaftlicher Konstitution verstellt bleibt: die Praxis

*Hans Mittermüller*

**Franz Klüber:  
DER UMBRUCH DES  
DENKENS IN DER  
KATHOLISCHEN  
SOZIALLEHRE  
Köln (Pahl-Rugenstein) 1982**

Im Februar dieses Jahres hat die Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände den Rektor der katholischen Philosophisch-Theologischen Hochschule St. Georgen in Frankfurt um Klarstellung ersucht, ob die Äußerungen von Pater Hengsbach SJ zur 35-Stunden-Woche die offizielle Po-

sition der katholischen Soziallehre darstellen. Hengsbach, als Inhaber des Lehrstuhls für Gesellschafts- und Wirtschaftslehre von St. Georgen Nachfolger von O. v. Nell-Breuning, hatte sich für die Durchsetzung der 35-Stunden-Woche mit vollem Lohnausgleich ausgesprochen (vgl. F.A.Z. vom 10.2.1984).

Bestehen die Befürchtungen der hessischen Unternehmer zu Recht? Hat die katholische Soziallehre und mit ihr die Amtskirche die Fronten gewechselt und sich auf die Seite der arbeitenden Menschen und ihren Gewerkschaften geschlagen?

Franz Klüber, einer der führenden katholischen Soziallehrer der Bundesrepublik, hat die Veränderungen, die die katholische Soziallehre seit Johannes XXIII. und seit dem II. Vatikanum erfahren hat, nachgezeichnet. Zugleich opponiert er mit diesem Buch gegen den katholischen Konservatismus der Bundesrepublik, vor allem gegen die Wortführer des westdeutschen Episkopats, die versuchen, diese Veränderungen zu ignorieren und die alte Lehre vom katholischen Glaubensstaat, wie sie zuletzt von Plus XII. vertreten wurde, als einzige, offizielle Lehrmeinung der Kirche darzustellen. Innerhalb der Weltkirche stehen die westdeutschen Bischöfe zwar isoliert da. Doch konnten sie ihre starke Stellung für den Bereich der Bundesre-

## Rezensionen

publik behaupten.

Klüber arbeitet heraus, daß sich seit dem II. Vatikanischen Konzil der Laborismus als überzeitliches, ewig gültiges Prinzip in der offiziellen Lehrmeinung durchgesetzt hat. Das Prinzip des Laborismus besagt, daß die gesellschaftliche Ordnung wesentlich nach der Maßgabe des „Faktors Arbeit“ organisiert werden müsse.

Begründet wird das Prinzip des Laborismus in der Personalität des Menschen, da diese zwar nicht ausschließlich aber doch in einem entscheidenden Maße in der Arbeit entfaltet wird. Als Sozialprinzip ist der Laborismus nicht bloßer sozialmoralischer Appell an den einzelnen Gläubigen, sondern ein „Ordnungsprinzip des gesellschaftlichen Wirtschaftsprozesses“ (56). Bezogen auf die Bundesrepublik zielt das Prinzip des Laborismus auf eine Neuordnung des gesellschaftlichen Systems. „Nicht das Profit-Interesse oder das Machtinteresse derjenigen, die das Eigentumsrecht oder die Verfügungsgewalt über das Kapital besitzen - gleich in welchem System - dürfen die Oberhand haben.“ (56)

Klüber leitet im engen Anschluß an die Sozialenzykliken Johannes XXIII., Pauls VI. und Johannes Paul II. aus dem Prinzip des Laborismus das Recht auf Arbeit ab, das den Charakter eines Naturrechts habe. Damit habe sich die katholische Soziallehre gewerkschaftlichen

und manchmal sogar sozialistischen Positionen angenähert. Spätestens in der Enzyklika „*Laborem exercens*“ des Johannes Paul II. ist der in der thomistischen Tradition stehende Grundsatz (Klüber) von der eigentumsbildenden Wirkung der Arbeit („Arbeit führt zu Eigentum des Arbeiters am Produkt seiner Arbeit“) wieder in sein Recht eingesetzt worden, der jede Lösung der Antinomie zwischen Kapital und Arbeit im Sinne einer „Parität, einer Gleichgewichtung von Arbeit und Kapital“ oder einer Sozialpartnerschaft ausschließt und die Beseitigung der kapitalistischen Führungsrolle und die völlige Entmachtung des Kapitals darstellt, daß sie beides, Arbeit und Verfügungsmacht über Kapital, in der Person des Arbeiters miteinander verbindet.“(77)

Biese Auffassung, zu der sich die römische Kirche erst in jüngster Zeit durchgerungen hat, stellt Klüber der alten neuscholastischen Lehrtradition gegenüber, der die deutschen Bischöfe bis heute treu geblieben sind. Die nach dieser Lehrtradition jedem Menschen zustehenden Grundrechte werden aus dem neuscholastisch verstandenen Naturrecht deduziert. Diese so verstandenen Grundrechte entsprechen genau den Wertvorstellungen der katholischen Kirche. Nun wird jedoch versucht, die Grundrechte des Grundgesetzes, das die Basis für

einen weltanschauungsneutralen Staat sein soll, nach den spezifisch katholischen Wertvorstellungen zu- recht zu biegen. Die Konsequenz dieses Verfahrens ist, daß jeder, der sich der neuscholastischen Interpretation des Grundgesetzes ent- gegensetzt, als Verfassungsfeind abgestempelt werden kann. Ein Bürger der Bundesrepublik darf demnach seine Persönlichkeit letzt- lich nur dann entfalten, wenn er sich selbst auf den Boden der konservativ-katholisch zurechtge- bogenen Grundgesetzes stellt.

Ist also, so muß man nach der Lek- ture des Buches fragen, der bundes- deutsche Katholizismus die letzte Bastion des alten reaktionären Ka- tholizismus, während der Rest der katholischen Weltkirche inzwischen die Position der Unterdrückten, Ausgebeuteten und Entrechteten bezogen hat? Müßten nicht die hes- sischen Unternehmer statt höfli- che Anfragen an katholische Funktionäre zu richten, dafür sor- gen, daß die Mitglieder der katholischen Kirche aus ihre Ver- fassungstreue überprüft werden?

Aber gerade hier sind Zweifel an- zumelden. Wenn auch die Interpre- tation der päpstlichen Sozialenzy- kliquen korrekt ist, so scheint deren Intention doch nicht ganz getrof- fen. Die Intention der Enzykliquen ist sicher auch gegen einen aus- ufernden Kapitalismus gerichtet, aber ebenso gegen sozialistische Bestrebungen. Hier hätte man

gerade im Schlußkapitel („Die ka- tholische Soziallehre in der Begegnung mit Karl Marx“) eine differenziertere Auseinandersetzung der Begrifflichkeiten beider Lehren erwarten können. Wenn nämlich in den päpstlichen Dokumenten von „Kapital und Arbeit“ die Rede ist, so ist durchgängig nicht der Marx- sche Begriff des Kapitals gemeint (was von einem Papst auch gar nicht zu erwarten ist), sondern der Marxsche Begriff des Produkti- onsmittels. Der Marxsche Begriff des Kapitals, als „ein bestimmtes, gesellschaftliches, einer bestimmten historischen Gesellschaftsformation angehöriges Produktionsverhält- nis“, (vgl. MEW 25, 822 II) wird ignoriert. Umgekehrt wird beim Begriff der „Arbeit“ nie ganz deutlich, ob Arbeit schlechthin, Gebrauchswerte produzierende Arbeit, Werte produzierende Ar- beit oder gar Lohnarbeit gemeint ist. Fehlen aber solche Differen- zierungen, so können und sollen wohl auch die Enzykliquen anders interpretiert werden. Selbst da wo in den Enzykliquen vor einem Übergewicht des Faktors Arbeit über den Faktor Kapital gespro- chen wird, kann mit Recht behauptet werden, daß es den Päpsten nicht um eine Beseitigung des Kapitals und des Kapitalismus ge- hen kann, sondern nur um diese oder jene Korrektur im Verhältnis beider zueinander.

Es ist dies der Versuch eines dritten

## Rezensionen

Weges, der darin besteht, sich nach beiden Seiten (Kapitalismus und Sozialismus) abzugrenzen und sich aber andererseits beiden Seiten doch nicht ganz zu verschließen. Welche der beiden Seiten bislang bevorzugt war, mag der Leser selbst entscheiden.

Können sich also die hessischen Unternehmer wieder beruhigen? Sind es nur einige Professoren, die aus dem Ruder laufen? Nein! Denn die von Klüber beschriebenen Veränderungen sind real, und seine Interpretation der päpstlichen Dokumente steht innerhalb der katholischen Lehrmeinung.

Das päpstliche Lavieren zwischen dem Weder-noch und den Sowohl-als-auch ist der beredte Ausdruck von Gegensätzen innerhalb der katholischen Kirche. Klübers Verdienst ist es, solche Veränderungen innerhalb eines Sektors des Weltkatholizismus dem deutschen Publikum zu vermitteln. Inwieweit jedoch das in den Enzykliken festgeschriebene Prinzip des Laborismus mit Leben erfüllt und zu einem gesellschaftspolitischen Faktor mit einigem Gewicht wird, hängt sicher nicht von der Lehrautorität des Papstes, sondern vom gesellschaftlichen Kräfteverhältnis ab, und das wird gegenwärtig in der Bundesrepublik von selten der katholischen Kirche fortschrittlich beeinflusst.

Wenn also der Rektor der Philosophisch-Theologischen Hochschu-

le St. Georgen den hessischen Unternehmern antwortet, daß weder ein einzelner jeweils für die ganze Soziallehre spreche, noch die katholische Kirche für die eine oder andere Position in der Frage der 35-Stunden-Woche vereinnahmt werden könne, so mag das die Unternehmer für den Augenblick noch beruhigen; aber der ideologischen Absicherung ihrer Position von selten der katholischen Soziallehre werden sie künftig nicht mehr so ohne weiteres sicher sein können.

*Martin Schraven*

**Peter Koslowski:**  
**GESELLSCHAFT UND STAAT**  
**EIN UNVERMEIDLICHER**  
**DUALISMUS.**  
**Stuttgart 1982 (Klett-Cotta)**

Im Vorwort bedankt sich Peter Koslowski u.a. bei seinen philosophischen Lehrern, deren Einfluß auf die Arbeit, eine Überarbeitung seiner Dissertation, „dem kundigen Leser nicht entgehen“ wird. Der Dank richtet sich insbesondere wohl an Robert Spaemann, der der Arbeit eine dreiseitige Einführung vorausgeschickt hat. Fragte man nach der Art dieses Einflusses, so ließe sich u.a. der Versuch vermerken, die Philosophie aus ihrem akademischen Getto herauszuführen.

Fast immer geht es auch um Probleme der Praxis, um Beiträge zu politischen oder ethischen Diskussionen, um „Eingriffe“. In dieser Aktualität allerdings erscheint die Philosophie oftmals von hinten aufgeklärt. Zwar ist das kontroverse Gespräch gefordert, der abbruchfreie Diskurs, und doch entsteht oftmals der Eindruck, die Philosophie sei nicht der Prozeß der Wahrheitsfindung, sondern die Ergebnisse stünden schon im voraus fest. Man ist gegen emanzipatorische Erziehung, gegen Abtreibung, gegen die Evolution, gegen technische Eingriffe in die Natur, gegen Sozialismus etc. - und die gelehrten Ausflüge durch das Reich der Philosophie dienten nur noch der Begründung längst gefallener Entscheidungen. Dieser Eindruck verdichtet sich umso mehr, als diese Ergebnisse bereits in den Verlautbarungen der katholischen Soziallehre oder den Parteiprogrammen der Christlich Sozialen Union vorformuliert anzutreffen sind.

So erscheint Koslowskis ganze Arbeit als eine Übersetzung der Alternative „Freiheit oder Sozialismus“ ins Philosophische. Statt die bürgerliche, formale Freiheit aus der kapitalistischen Warenzirkulation zu begreifen, welche die Freiheit und Gleichheit der Tauschenden voraussetzt, erhebt Koslowski die bürgerliche Freiheit zur Freiheit schlechthin. (Auf diese Weise kann dann -

im Namen der Freiheit - gegen den Sozialismus Stellung bezogen werden.) Und wie die bürgerliche Freiheit zur Freiheit schlechthin erhoben wird, so wird der Dualismus von (bürgerlicher) Gesellschaft und Staat, der die Grundlage der bürgerlichen Freiheit darstellt, zum „unvermeidlichen Dualismus“.

Koslowski folgt weder Hegel, der die Widersprüche der bürgerlichen Gesellschaft im Staat aufheben zu können glaubt, noch weniger folgt er Marx und Engels, die aus den Widersprüchen der Gesellschaft den Staat ableiten bzw. mit der Aufhebung dieser Widersprüche den Staat seiner Hauptfunktion, der Aufrechterhaltung der Klassenherrschaft, beraubt sehen. Stattdessen entkleidet er Staat und Gesellschaft aller inhaltlichen, konkret geschichtlichen Bestimmungen und macht sie zu leeren Abstraktionen, zu bloß verschiedenen, nebeneinander bestehenden „Organisationsformen“. Allezeit bezeichnet Gesellschaft das kulturelle, religiöse, wirtschaftliche etc. Zusammenleben der Menschen; allezeit folgt der Staat aus „der Differenz von Individuum und Gemeinschaft, der Entzweiung“ (S. 293). Der Formalismus erlaubt es, den Dualismus von Staat und Gesellschaft als eine (seit der griechischen Polis gültige) „Grundkonstante der europäischen Geschichte“ (S.1) einzustufen.

## Rezensionen

Nachdem der Gedanke der „Grundkonstante“ im Durchgang durch die Philosophie (Dualismus von Individuum und Gemeinschaft bei Platon etc.), Theologie (Dualismus von Staat und Kirche bei Augustin, Luther etc.) und Ökonomie (Dualismus von Marktwirtschaft und Minimalstaat bei den Neo-Liberalen) durchgeführt ist, kehrt Koslowski zum Ausgangspunkt zurück. D.h., er folgert nun das, was bereits vorausgesetzt war, daß nämlich die „Grundkonstante“ von Staat und Gesellschaft die „Bedingung individueller Freiheit“ ist. Beide „Organisationsformen“, die Koslowski nun als „Markt“ und „Partizipation“ beschreibt, sind seiner Ansicht nach nicht durch einander ersetzbar. Der Anarchie-Kapitalismus (Liberalismus) läßt nur den Markt als Steuerungs- und Koordinationsinstrument gelten und hofft, damit Staat und Politik überflüssig zu machen. Der Anarcho-Syndikalismus (Kommunismus) dagegen stellt die Partizipation in den Mittelpunkt, akzeptiert nur Diskurs und Konsens und hält den Markt für überflüssig. Da aber die Totalisierung beider Koordinationsinstrumente zu Steuerungsproblemen und Freiheitsverlust führen (S. 296 f.), müssen laut Koslowski Markt und Partizipation, Kapitalismus und Demokratie nebeneinander, einander ergänzend bestehen.

Richtig daran ist nur die eine Seite, daß nämlich die Verabsolutierung des Markts und der Konkurrenz zu Anarchie und Elend geführt hat. Daß umgekehrt die Marktgesetze zum Wohle der Menschen nicht durch vernünftige Planung außer Kraft gesetzt werden könnten, ist bloße Behauptung, geschichtlich nicht bewiesen. Je mehr selbst die „soziale“ Marktwirtschaft in die Krise steuert, desto plausibler erscheint im Gegenteil diese Lösungsrichtung.

Koslowski beschließt seine Arbeit nicht ohne nochmalige Verbeugung vor dem Konkordatslehrstuhl. Er stellt für die Aufrechterhaltung der Freiheit über den Dualismus von Staat und Gesellschaft hinaus noch eine weitere Bedingung auf: die Kirche. So erweitert sich der Dualismus von Staat und Gesellschaft am Ende noch zur Trias von Staat, Gesellschaft und Kirche. Denn „ohne die Religion“ könnten „die Erhaltungsbedingungen des sozialen Ethos nicht gewährleistet werden“ (S. 302).

*Konrad Lotter*

**Hans Maier**  
**Katholizismus und Demokratie**  
**Freiburg 1983 (Herder-Verlag)**

„Katholizismus und Demokratie“



überschreibt Hans Maier den ersten Band seiner auf drei Bände projektierten „Schriften“ zu Kirche und Gesellschaft“. Er enthält Aufsätze und Reden, die zum größten Teil schon während der 60er Jahre, also vor seiner Amtszeit als bayrischer Kultusminister (seit 1970) und als Präsident des Zentralkomitees der Deutschen Katholiken (seit 1976) entstanden und nun unter geschichtlichen und strukturellen Gesichtspunkten geordnet and zusammengefasst sind. Abgeschlossen wird der Band durch biografische Skizzen dreier Männer, die Maier als „Wegbereiter“ des Katholizismus in die Politik würdigt: Lamennais, Görres und Adenauer.

Zentrales Anliegen ist die „Versöhnung von Katholischer Kirche und politischer Demokratie“. Weder will Maier die Kirche jenseits des Politischen, im Bereich des sozialen Samaritertums oder des Spiritualismus ansiedeln, noch will er - erst recht nicht ! - Kirche und Politik im Kampf um eine neue Gesellschaftsordnung identifizieren (Stichwort politische Theologie, Theologie der Revolution). Grundlage seiner Ausführungen bildet das Zweite Vatikanum und die in ihm geprägte Formel des „cives item et christianus“, des zugleich Christ- und Bürger-Seins. Aufgabe des Christen ist es, an der Vollendung der Schöpfungsordnung mitzuwirken, zu der wesentlich auch der gesellschaftlich-

politische Bereich gehört. Hierzu Voraussetzung des Mitwirkens an der Vollendung der Schöpfungsordnung ist das schrittweise Eingehen der Kirche auf den demokratischen Verfassungsstaat. „Aneignung der Demokratie“ (S. 165 ff.) heißt zugleich Überwindung der Assimilation der Kirche an Kaiserreich und Weimarer Republik. (Die Assimilation der offiziellen Kirche an das Dritte Reich bleibt peinlich ausgeklammert.) Über die Aneignung der Demokratie hinaus muß zweitens der politische Einfluß des Katholizismus ausgeweitet (und intensiviert), d.h. von den traditionellen Betätigungsfeldern der Kirchen-, Kultur- und Sozialpolitik aus in die Bereiche der Gesellschafts-, Bildungs-, Außen- und Verteidigungspolitik (!) vorgestoßen werden (S. 169 ff.). Drittens schließlich muß der einzelne, speziell der Akademiker, gebildet werden, damit die Fassade der katholischen Institution sowie die politische Durchsetzung der katholischen Soziallehre auch personell gestützt und gewährleistet ist. Auf diese Weise steigt die Bildungsfrage zur „eigentlichen Aufgabe“ des deutschen Katholizismus auf.

„Neben den miles perpetuus (Berufssoldaten) der katholischen Verbände, Organisationen, Parteien, muß so etwas wie eine bewegliche Truppe von Freiwilligen treten, die auf neue Herausforderungen rasch und zuverlässig ... reagieren

## Rezensionen

kann.“ (S. 172)

Die Schöpfungsordnung vollendet sich für Hans Maier in dem Maße, in dem die katholisch-soziale Marktwirtschaft realisiert, d.h. die Marktwirtschaft durch die katholische Soziallehre veredelt wird. Die Freiheitsbewegungen haben ihren weltgeschichtlichen Siegeszug beendet. Die „Zukunft der Freiheit“ liegt nicht in der Freiheit des Individuums, wie sie die liberale Naturrechtslehre der Aufklärung als Abgrenzung staatlicher und individueller Rechte konzipiert (und in den Menschenrechten festgeschrieben) hat. Sie liegt aber auch nicht im Anspruch auf staatliche Leistungen, im Übergehen individueller und familiärer Lebensrisiken auf den Staat. Das jähe Ansteigen der Staatsaufgaben (durch verschärfte soziale Reibung der Vertragspartner, die politischen Folgen der Massenarbeitslosigkeit, die Sicherung elementarer Lebensbedürfnisse etc.) führte über eine zunehmende Ermattung der privaten und gesellschaftlichen Gestaltungskräfte an den Rand des Totalitarismus. Jenseits der liberalen Entstaatlichung wie der „sozialistischen“ Belastung des Staats mit neuen, zusätzlichen Aufgaben entwirft Maier einen neuen Begriff von Freiheit. Dieser neue Begriff will die individuelle Selbstgestaltung des Lebens mit der Gewährleistung freiheitlich geordneter Lebensbereiche (in Ehe,

Familie, Erziehung, Wissenschaft etc.) vereinen. Er will (auf der Basis der beibehaltenen privatwirtschaftlichen Marktordnung) die Anspruchs- durch eine Pflichtenordnung ergänzen und damit die Ethik einer „Hilfs- und Ergänzungspflicht der Menschen“ (S. 269) begründen.

Bemerkenswert ist nicht nur, daß die Zukunft der Freiheit wie der Demokratie dort gesucht wird, wo sie nach Auffassung der CSU immer schon liegt, nämlich jenseits von Aufklärung und Sozialismus. Bemerkenswert ist auch, daß Hans Maier die Prinzipien der katholischen Soziallehre derart zurechtbiegt, daß sie seinem Parteienstandpunkt unmittelbar die höhere Würde verleihen. Johannes XXIII. stellt in der Konkretisierung dieser Prinzipien dagegen ausdrücklich das Gegenteil fest: in „Mater und Magistra“ wird die Ausdehnung staatlicher Aktivität nicht nur begründet, sondern (für die Zukunft der Demokratie) geradezu gefordert.

**Oswald von Nell-Breuning:  
WORAUF ES MIR ANKOMMT  
ZUR SOZIALEN  
VERANTWORTUNG.  
Freiburg/Basel/Wien 1983 (Herder-Verlag)**

In fünf Vorträgen und einem Aufsatz, der ursprünglich erst nach seinem Tode erscheinen sollte, veröffentlicht der 93 jährige Oswald von Nell-Breuning S.J. sein Vermächtnis. „Zukunft - Ängste des heutigen Menschen“ heißt der erste Vortrag. Der bisher eingeschlagene Weg des Wirtschaftswachstums sei „nicht länger oder nicht auf unbeschränkte Dauer gangbar“ und habe „nahe an den Rand des Abgrunds geführt“ (S. 14). „So wie wir unsere Wirtschaft organisiert haben, stehen wir unter dem irrsinnigen Zwang, nur damit unsere Menschen hier Arbeit und Verdienst haben, Wirtschaftswachstum zu betreiben. Wir kennen jedenfalls keinen anderen Ausweg, als diese Menschen damit zu beschäftigen, daß wir sie Güter herstellen lassen, die wir nicht benötigen oder jedenfalls gut entbehren können, und für deren Herstellung Rohstoffe und Energie verbrauchen, die zu Ende gehen, und obendrein die Umwelt in einem Ausmaß schädigen, verwüsten oder zerstören, daß wir die Welt für unsere Nachfahren unwohnlich machen.“ (S. 16) Daß der Profit die Antriebskraft und die Bedürfnisbefriedigung nur eine zufällige Nebenfolge ist, finde sich allerdings weit und breit und lasse sich „gar nicht vermeiden“ (S. 20). Nicht rückgängig zu machen seien außerdem die „Entmythologisierung“, die „Entzauberung“ und „Entnaivisierung“ im Zusammenhang

im Zusammenhang mit den Fortschritten von Wissenschaft und Technik sowie die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit den Atheisten, die „von vornherein weder blöd noch böse“ seien. Die größte Gefahr drohe von der Gen-Manipulation. „Getötet zu werden (auch durch die Atom-bombe) ist bloß Verletzung eines allerdings elementaren Menschenrechts; manipuliert zu werden in dem, was für unsere Persönlichkeit konstitutiv ist, bedeutet die denkbar schwerste Verletzung, um nicht zu sagen die völlige Verneinung und Vernichtung unserer Menschenwürde.“ (S. 24)

In dem zweiten Vortrag „Weltweite Solidarität - Illusion oder Notwendigkeit?“ plädiert Nell-Breuning vor allem für die Vereinbarkeit von Solidarität und Wettbewerb („Unsere Wirtschaft ist auf Wettbewerb aufgebaut; jede freie Wirtschaft ist auf Wettbewerb aufgebaut“; S. 39). In der „wettbewerblichen Weltwirtschaft“ erfordere die Solidarität als „wechselseitige Verbundenheit und Interessengemeinschaft“ die Klugheit, „andere Völker und Länder, mit denen man Geschäfte machen will, nicht zu ruinieren, sondern sie zu schonen, um sie als gute Kunden zu behalten, oder noch besser sie zu fordern, damit sie immer zahlungskräftigere Geschäftspartner

## Rezensionen

werden.“ (S. 44) Auf dieser Solidarität seien die Entwicklungshilfe und die Friedenspolitik aufzubauen.

In dem dritten Vortrag „Gesellschaftspolitische Aspekte der Arbeitszeitverkürzung“ führt Nell-Breuning das aus, womit er gegenwärtig in der Öffentlichkeit eine besondere Resonanz erzielt hat, daß nämlich die Arbeitsplatzbesitzer die Arbeit mit den Arbeitslosen in solidarischem Lohnverzicht teilen sollen. „Anstatt daß die in Beschäftigung Stehenden über Steuern, Versicherungsbeiträge u. a. m. einen Teil. ihres Arbeitsertrages abgeben, könnten sie unmittelbar von ihrer Arbeit den entsprechenden Teil abgeben - selbstverständlich mit der abgegebenen Arbeit auch den dazugehörigen Arbeitslohn.“ (S. 58) Hier werden also unvermittelt den Lohnabhängigen die Aufgabe und Verantwortung einer gesamtgesellschaftlichen sinnvollen Arbeitsorganisation zugewiesen, während doch an anderer Stelle die Erkenntnis ausgesprochen wird, daß im Kapitalismus „der Wirtschaftsprozess im Ganzen von Seiten derer, die das Kapital einsetzen, organisiert und geleitet wird“ (S. 85). Das Erfordernis des Lohnverzichts begründet Nell-Breuning folgendermaßen: „Bei Vollbeschäftigung kann man den Produktivitätsfortschritt entweder bei gleichbleibender Arbeitszeit in Lohnerhöhung oder bei gleichblei-

bendem Lohn in Arbeitszeitverkürzung ausschütten oder auf beide Formen aufteilen. Um bei Stagnation mehr Menschen in Beschäftigung zu bringen, müssen diejenigen, die in Beschäftigung stehen, einen Bruchteil ihrer Arbeitsstunden und des zugehörigen Lohnes an die Arbeitslosen abtreten.“ (S. 58 f.) Diese Logik ist sicher richtig - unter der Voraussetzung, daß der Abstand zwischen Kapital und Lohn gleichbleiben soll, d.h. daß der Anteil der Arbeiter am Nationaleinkommen unverändert bleiben soll, also keine Umverteilung angestrebt wird. In dem Vortrag „Partnerschaft im Unternehmen. Für eine neue Sicht von Kapital und Arbeit“ ersetzt Nell-Breuning die „dichotomische Sicht vom Unternehmen“ durch ein „tripolares Verständnis des Unternehmens“. Der „dritte Pol“, der Unternehmer, stelle die „unerläßliche Interessenverbundenheit (her), die das Unternehmen funktionsfähig macht“ (S. 70). in dem Vortrag „Verantwortung für den Menschen“ kommt es Nell-Breuning darauf an, dass neben der professionellen und verwissenschaftlichten Sozialarbeit die christlich motivierte Hilfe für den Nächsten zur Geltung kommt (S. 82 f.). In dem Aufsatz „In eigener Sache“, der nach seinem Tod erscheinen sollte, plädiert er gegen die „kapitalistische Klassengesellschaft“ und für eine „berufsständische Ordnung“ mit „funktionaler Glie-

derung“ und „demokratischer Selbstverwaltung“ (S. 92). Er bekräftigt noch einmal seine Ansicht, daß sich im Godesberger Grundsatzzprogramm der SPD „die wesentlichen Aussagen der katholischen Soziallehre fänden“ (S. 88), außerdem, daß „Karl Marx für die katholische Soziallehre der große Gegner ist, dem sie ihren Respekt erweist, indem sie sich mit allem Ernst und aller Härte mit ihm auseinandersetzt“ (S. 91). Er stellt klar, daß er sich bei seiner Mitarbeit an der Enzyklika „Quadragesimo Anno“ 1931 in den Ausführungen über die Klassengesellschaft auf Marx bezog (S. 89 f.) und daß er weiter den dort verdammten Sozialismus, nicht aber jeden Sozialismus ablehnt (S. 88). Vom Subsidiaritätsprinzip, das in dieser Enzyklika formuliert ist, ist in dem vorliegenden Band nicht ausdrücklich die Rede. Aber an anderen Stellen (z.B. in „Soziale Sicherheit“, Freiburg 1979, S. 183 ff.) macht Nell-Breuning deutlich, dass dieses Prinzip nur dort zur Anwendung kommen kann, wo es sich um ein Verhältnis von Teil und Ganzem handelt. Demnach scheint das Subsidiaritätsprinzip jedenfalls nicht universelle Geltung beanspruchen zu können; denn weder das Verhältnis Kirche - Staat noch das Verhältnis Lohnabhängige - Kapitalisten dürfte ein Verhältnis von Teil und Ganzem sein. Falls man aber annimmt, das Verhältnis

Lohnabhängige – Staat bzw. Kapitalisten - Staat sei ein Verhältnis von Teil und Ganzem, - wem soll denn nun der Staat zu Hilfe kommen und „Hilfe zur Selbsthilfe“ gewähren? Etwa beiden in gleicher Weise?

*Elmar Trepton*

**S.H. Pförtner / W. Heierle;  
EINFÜHRUNG IN DIE  
KATHOLISCHE  
SOZIALLEHRE  
Darmstadt 1980 (Wissenschaftliche  
Buchgesellschaft)**

Zweifelsohne zählen Krieg und Frieden zu den derzeit bedeutendsten Themen der katholischen Soziallehre. Die wiederholten Forderungen der Kirche nach Rüstungsbegrenzung und Abrüstung, ihre Verurteilung jedes atomaren „totalen Krieges“ etc. hat viele Christen dazu bewegt, sich politisch zu engagieren und damit die Friedensbewegung insgesamt mächtig anschwellen lassen. Und doch, betrachtet man diese Forderungen genauer, so fällt ihre eigentümliche Abstraktheit ins Auge. Zum einen werden die Fragen von Krieg und Frieden (z.B. der Rüstungsindustrie) ohne Beziehung auf ihre ökonomischen und gesellschaftlichen Bedingungen bzw. die in ihnen sich ausdrückenden Interessen behandelt. Zum an-

## Rezensionen

deren bleibt der Friede ohne Analyse der konkreten Ursachen, die ihn immer weiter aushöhlen, bloße Sehnsucht, wehrlos, moralisches Postulat.

Der aus dieser Abstraktheit resultierende Mangel zieht sich wie ein roter Faden durch die ganze katholische Soziallehre hindurch. Umso erstaunlicher, als die Autoren gerade das Gegenteil versichern, nämlich daß diese Doktrin aus keinem Glaubensapriori, sondern aus der „bleibenden Begegnung mit der gesellschaftlichen Wirklichkeit und der (wissenschaftlichen) Reflexion über sie“ (S. 43) erwachsen sei! Nehmen wir ein anderes Beispiel. Da begreift sich die katholische Soziallehre (speziell in der Enzyklika „Quadragesimo anno“ von 1931) als „scharfe Kapitalismuskritik“ (S. 103). In der Tat prangert sie den Egoismus der Unternehmer, die Ausrichtung der Produktion am Profit, den freien Wettbewerb etc. an. Gleichzeitig aber hält sie entschieden am Privateigentum und an der Lohnarbeit fest. Werden damit nicht die Ursachen akzeptiert und die Auswirkungen abgelehnt? Wird da nicht versucht, einen Kausalzusammenhang mit Hilfe der Moral zu durchbrechen? „Nicht in sich schlecht“ seien Privateigentum, Lohnarbeit, Kapital, sondern dadurch, daß die Unternehmer die falsche Moral haben, daß sie (entge-

gen ihren individuellen Interessen) die soziale Bindung des Eigentums zu wenig berücksichtigen, daß sie „ohne Rücksicht auf die Menschenwürde des Arbeiters, ohne Rücksicht auf Gemeinwohl und Gemeinwohlgerechtigkeit“ (S. 104) auf ihren Vorteil bedacht sind!

Die „Klassenauseinandersetzung“ (nicht der Klassenkampf), heißt es an anderer Stelle, müsse „ausgeräumt“ (nicht aufgehoben) werden. Und zwar auf dem Boden einer „gerechten“, vervollkommenen Marktwirtschaft! Denn nur auf dem Boden der Marktwirtschaft sei eine „vom Gerechtigkeitswillen getragene Auseinandersetzung der Klassen“ (S. 7, S. 107) möglich. Durch die Verwirklichung von Gerechtigkeit veredle sich die Marktwirtschaft zur „klassenfremen“ (nicht klassenlosen) Gesellschaft. Aufhebung der Kapitallogik durch moralisch-geistige Wende!

Bei allen inhaltlichen Vorbehalten muß nun allerdings die Klarheit der Darstellung gerühmt werden. Im ersten Teil beschäftigt sich S.H. Pfürtnner mit der theologischen Legitimation; der zweite Teil von W. Heierle stellt einzelne Lehrinhalte (Eigentum, Arbeit, Kapital und Arbeit, Sozialismus, Umwelt etc.) dar. Dabei erscheint die katholische Soziallehre weder als starrer Block von Lehrmeinungen, noch als etwas Abgehobenes, der Kritik Ent-

zogenes. Ganz im Gegenteil! Gerade die Betonung von Entwicklungen (von der „Arbeiterfrage“ zur weit-gefächerten Thematik, von der Papst-Lehre zur breiten, heterogenen Trägerschaft) sowie der Hinweis auf Unterschiede, ja Widersprüche in Fragen der Auslegung erleichtern dem Leser ein eigenständiges Urteil. Die prinzipielle Solidarität der Autoren zu ihrem Gegenstand schreckt vor kritischen Punkten ten nicht zurück. In der Feststellung etwa, daß im Angriff Leos XIII. auf die Enteignungstheorie bzw. -praxis der Sozialisten und seinem Eintreten für das Grundrecht auf privates Eigentum „auch kircheneigene Interessen' im Hintergrund“ (S.5) gestanden seien. Provokante Fragen werden gestellt: warum die Kirche im 19. Jahrhundert die Arbeiterschaft verloren habe und ihr Verhältnis zur Arbeiterbewegung bis zur Stunde gestört sei (S. 23). Oder: ob die Sozialdoktrin der Kirche vom Interesse der Unterdrückten und Ausgebeuteten oder nur dem Interesse der eigenen Systemstabilisierung gesteuert sei (S. 23). Bleiben diese Fragen auch unbeantwortet, so scheinen sie die katholische Soziallehre doch in Richtung einer zunehmenden Aufhebung ihrer Abstraktheit und ihres abstrakten Moralismus drängen zu wollen.

*Konrad Lotter*

**Anton Rauscher (Hg.):  
KATHOLIZISMUS,  
RECHTSETHIK UND  
DEMOKRATIEDISKUSSION  
1945 -1963**

**Beiträge zur Katholizismusforschung  
Paderborn (Verlag Schönigh, 181  
Seiten)**

Nicht erst die tiefe Verbeugung des Kanzlers und „Erben Adenauers“ vor der Kirche in seiner Regierungserklärung hat zutage treten lassen, welch eminente Rolle der Katholizismus mit seiner Rechtsethik und seinem Staatsverständnis in der bundesrepublikanischen Wirklichkeit spielt und gespielt hat. A. Rauschers Sammelband einer Katholikentagung im Oktober 1980 dient der Aufarbeitung der Funktion und der Wirkung der katholischen Kirche beim „Wiederaufbau“ Westdeutschlands. Generell, so sei vorweg gesagt, durchzieht diese Vortragsreihe die Tendenz, nicht nur die Rolle der Kirche in dieser Zeit überzubetonen, sondern sie gewissermaßen auch zum rechtmäßigen Interpreten, Hüter und Garanten unserer Rechtsordnung hochzustilisieren.

So geht Theodor Maunz, früherer bayrischer Kultusminister mit unrühmlichem Ende, in seinem Vortrag auf die „rechtsethischen Positionen“ ein, die unmittelbar nach

## Rezensionen

der Befreiung vom Faschismus in die Länderverfassungen eingeflossen sind. Die in den süddeutschen Ländern stattgefundene Verankerung des Gottesbegriffs in den Verfassungspräambeln von 1946/47 interpretiert Maunz ohne zu zögern als eine „Berufung auf Gott“ im Sinne des christlich-katholischen Naturrechts; eine Verankerung theokratischer Elemente also nach dem gottlosen Unrechtsstaat des Faschismus. Glücklicherweise ist diese eigenwillige Interpretation wenigstens in der anschließenden Diskussion dann dahingehend berichtigt worden, daß die sog. „Be-“ nur eine „Anrufung Gottes“ in Hinblick auf das Werk der Verfassung, und daß dieser Angerufene keineswegs der christliche, sondern der allgemeine Gott aller Religionen gewesen sei. Daher kann man auch nichts verbindlich Theologisches in die Verfassungen hineininterpretieren.

Völlig zustimmen kann ich hingegen der These W. Geigers, dass sich die Abkehr der Jurisprudenz vom Rechtspositivismus 1945 in der „überpositiven“ Idee der Gerechtigkeit niedergeschlagen habe, die durch die Wertvorstellungen des Humanismus, des christlichen ebenso wie des säkularisierten, geprägt war. Der „Mensch“, nicht „Gott“ war die gemeinsame Leitidee der Gesetzgeber gewesen; wie dies übrigens auch die Dokumente

aus jener Zeit belegen.

Interessant erscheint mir jedoch vor allem M. Spieckers Referat über die innerkatholische Demokratiediskussion von 1949 - 1963. Sie macht deutlich, wer eigentlich von wem gelernt hat: die Demokraten von den katholischen Sozialethikern oder doch vielmehr umgekehrt?

Der beschwerliche Anpassungs- und Lernprozeß der Katholiken in Sachen Demokratie nach dem Krieg hinterließ aber doch, wie Spiecker verdeutlicht, so große Narben, daß von der Demokratie nicht mehr viel übrig blieb. Sie sollte soweit gebändigt werden, daß dabei sowohl das Fundamentalprinzip der Volkssouveränität als auch das Mehrheitsprinzip auf der Strecke blieb. Der Demokratie wollte man naturrechtliche, und d.h. nicht mehr abstimmungsfähige, Strukturen überwerfen, die höchstens noch von einer „christlichen Demokratie“ in Sinne der CDU/CSU sprechen lassen. „Föderalismus“, „Subsidiarität“, „Verbändegesetz“, „Rat der Weisen“ etc. sollten die Souveränität des Volkes so mäßigen, daß dessen Wille nur noch auf die Wahlen der „staatstragenden“ Parteien reduziert blieb. Das Fazit ist, daß es offenbar noch ein weiter Weg ist, bis der Katholizismus auch in der BRD seine Lektion in Sachen Demokratie wirklich gelernt hat und nicht weiterhin das Demokratische



durch eine vermeintlich naturrechtliche Ordnung außer Kraft setzen will.

So weh das Lesen auch manchmal tut, so müßte es doch fast zu einer Art Pflichtlektüre für jeden Demokraten werden; denn es macht eindringlich nicht nur das damalige, sondern auch das heutige Demokratie- und Rechtsverständnis des bundesdeutschen Katholizismus als einer der wichtigsten geistigen Kräfte in unserer Gesellschaft *Gewand/Johann*

**Wolf Schäfer (Hrsg.):**  
**NEUE SOZIALE**  
**BEWEGUNGEN:**  
**KONSERVATIVER**  
**AUFBRUCH IN BUNTEM**  
**GEWAND? Arbeitspapiere einer**  
**Diskussionsrunde**  
**Frankfurt am Main, November**  
**1983 (Fischer alternativ)**

Carl Amery wirft die Frage auf, warum die neuen sozialen Bewegungen beim deutschen Konservatismus, und das heißt für ihn zunächst beim süddeutschen Bildungskatholizismus (Amerys Erfahrungsbegriff), keine respektable Resonanz gefunden haben bzw. finden. Während der „heidnische“ Konservatismus, gefangen in der Falle des „Sachzwangs“, von einer Kritik des „liberalen“ oder „progressiven“ Zeitgeists zu einer „seltsam freudlos-positiven Bewer-

tung“ der „Schönen neuen Welt“ gelangte, konnte sich der christliche Bildungskonservatismus, dem die Kritik am Industriesystem nicht fremd war, noch vor dem Hintergrund einer „volkstümlichen Restkultur“ entfalten, die Amery mit dem Ausdruck „Alter Glaube“ bezeichnet. Dieser „Alte Glaube“ ging, sofern er nicht schon dem Nationalsozialismus zum Opfer gefallen war, im „Aufstieg einer neuen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Koalition ... der Schwerindustrie, der Banken und der nun erst in

Schwung kommenden Technokratie mit den katholischen Parteimaschinen Bayerns und des Rheinlands“ unter - und mit ihm der alte christliche Konservatismus. Amery glaubt nicht an eine „Revitalisierung“ der alten Tradition, doch setzt er auf E.F. Schumacher und Ivan Illich, die - so Amery - noch aus dieser Tradition stammen.

Während also Amery entgegen der inhaltlichen Vorgabe bemüht ist, den neuen sozialen Bewegungen eine konservative Traditionslinie aufzuzeigen (die, wie er überzeugend nachweist, eigentlich gar nicht mehr relevant werden kann, K.R.), wobei - eine Schwäche seines Erfahrungsbegriffs - der protestantische Zweig überhaupt nicht angesprochen wird, führt Wolf Schäfer in seinem Koreferat gegen Amery ins Felde, daß nicht nur

## Rezensionen

„schlechte Gründe“ das Verschwinden des „alten Glaubens“ bewirkt haben, sondern daß „dieser Zauber eben auch ein fauler Zauber war“ und ohne dessen Entzauberung durch „vernünftig verändernde Philosophien ... diese Welt nicht mehr zu retten ist.“

Es ist nicht die Absicht von Peter D u d e k, „für die Denunziationen der Stoiber und Börner“ Munition zu liefern, wenn er das Thema „Rechte und Grüne“ anvisiert. In seiner Antwort auf Henning Eichberg, der seine nationalen Programme zunehmend regionalistisch und ökologisch begründet, gelangt Dudek zu der These, daß sich „Teile der neuen sozialen Bewegungen ... programmatisch Eichbergs nationalrevolutionärer Position genähert (haben) ... und nicht umgekehrt.“ Er stellt die Frage, ob sich nicht hinter dem auch von den Grünen favorisierten Regionalismus die Illusion verbirgt, „vorkapitalistische Sozialstrukturen und Sozialbeziehungen innerhalb eines industriellen Systems rekonstituieren zu können.“

Sigrid M e u s c h e l setzt sich mit der deutschen Friedensbewegung auseinander, wobei sie unweigerlich auf E.P. Thompsons Exterminismusthese stößt, die auch von Bahro gestützt wird, der sich aber dann durch seine Konvergenzthese selbst widerspricht. Peter Brandt,

Herbert Ammon, bedingt auch Robert Havemann werden zu den „linken Patrioten“ gezählt, für die eine „gesamteuropäische Sezession von den Supermächten“ mit dem deklarierten Ziel einer Überwindung der deutschen Teilung voransteht, deren „Motor“ die Friedensbewegung „in Ost und West“ werden soll. S. Meuschel zeigt Widersprüche in Brandts Konzept auf und gelangt zu der These: „Die nationale Frage ist in Deutschland von links nicht zu besetzen.“ (Wobei - bedingt durch die Fixierung auf die eine deutsche Nation - die Frage offen bleibe, ob die Linke es der SPD überlassen soll, nachzuweisen, daß die gegenwärtige Politik den Interessen der BRD schadet; K.R. Immerhin vertritt die SED seit 1970 die These von der Koexistenz zweier deutscher Nationen, S. Meuschel, S. 42.)

Der zweite Teil der Beiträge befaßt sich mit Fragen feministischer Theorie und Politik, Isaac B a l b u s behauptet die Interdependenz der drei Bewegungen, Feminismus, Ökologie und Basisdemokratie, die im Namen eines „postinstrumentellen Prinzips“ das „instrumentelle Prinzip“ in Frage stellen. Nebenbei erläutert er, daß alternative Technologie, weil weit arbeitsintensiver, eine längere Arbeitszeit zur Folge hat. In ihrem Koreferat kritisiert Seyla B e n h a b i b die

Ausdifferenzierung männlicher und weiblicher (Männer instrumentell, Frauen expressiv oder „relational“) Identität bei Baibus als „reduktionistisch-psychoanalytisch“ und „krypto-ontologisch“. Sie weist außerdem nach, daß es für das politische Projekt der Basisdemokratie notwendig ist, Klassenausbeutung abzuschaffen.

Astrid O s t e r l a n d spürt konservativen Tendenzen in der Frauenbewegung nach. Dazu zählen biologistische und psychologistische Argumentationen im allgemeinen, ein nicht mehr hinterfragbarer Kinderwunsch, eine Mutterschaft, die als „Vehikel eines Machtanspruchs der Frauen“ dient und die Tendenz, Politik auf das Private zu reduzieren. Das Postulat einer Wahlfreiheit zwischen Familie und Beruf schreibt den Status der Frauen als Reservearmee des Kapitalismus fest. A. Osterland kritisiert auch die These, Frauen seien im Prinzip friedfertiger und sanftmütiger als Männer. L e r k e G r a v e n h o r s t setzt diese Untersuchung fort. Sie gelangt zur treffenden Charakterisierung, nach der der Feminismus „die Besonderheit von Frauen, wo es sie gibt, als Stärke ... begreift.“

Manon M a r e n - G r i s e b a c h leitet den dritten Teil der Beiträge ein mit einer Untersuchung des Zusammenhangs von Gewalt und so-

zialem Widerstand. Sie erörtert das Recht auf Widerstand, geht im Anschluß daran auf die Problematik Gewalt und Toleranz über und entlarvt das Gewaltmonopol des Staates als ein historisches und insofern als ein zu überwindendes. Ulrich Rodel bezieht sich in seinem Referat über die Grünen und das Prinzip der Basisdemokratie auf das Buch „Philosophie der Grüne“,“ von M. Maren-Grisebach. In Anbetracht der hier gebotenen Kürze möchte ich darauf verzichten, auf den Inhalt seines sehr differenzierten Beitrags einzugehen, was aber keinesfalls etwas gegen dessen Qualität

besagen soll. Dasselbe gilt für die Beiträge von Günter Frankenberg zum „strategischen Rechtsgebrauch sozialer Bewegungen“ und für das Nachwort von Helmut D u b i e l über eine „Symbolisierung des historischen Fortschritts.“

Wenn auch insgesamt betrachtet sich die zwölf Referate nicht alleamt an die inhaltliche Vorgabe gehalten haben, so bleibt diese Sammlung dennoch eine wertvolle Diskussionsgrundlage über neue soziale Bewegungen.

*Karl Roch*

**Rüdiger Voigt (Hg.):  
ABSCHIED VOM RECHT?**

**Frankfurt 1983**  
**(edition suhrkamp NF Bd. 185,**  
**318 S., DM 16,—)**

Die zwölf Aufsätze des Bandes stellen überarbeitete Fassungen von Referaten dar, die auf von der „Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft“ veranstalteten Kongressen 1981 in Siegen und 1982 in Berlin gehalten wurden. Dabei bildet der griffige Titel „Abschied vom Recht?“ - seit Andre Gorz Nekrolog auf das Proletariat offensichtlich auch für elitäre Suhrkamp-Sozialwissenschaft salonfähig geworden - eine eher zufällige Klammer für die Beiträge, die das Spannungsfeld Verrechtlichung versus Entrechtlichung mit ganz heterogenen Theorienansätzen und Erklärungsversuchen und inhaltlich ohne Beziehung zueinander umkreisen.

Außerdem sind solche Kompendien meist, auch hier, von den anscheinend essentiellen Beigaben der Qualifikationsrituale des heutigen Wissenschaftsbetriebes überlagert, die eine komprimierte Übersetzung überwiegend in hermetischer und artifizierter Terminologie verfaßter Beiträge erschweren (der Fußnotenapparat und das Literaturverzeichnis manchen Aufsatzes kann manchem Doktoranden den abschließenden Gang in die Staatsbibliothek zur Verwissenschaftlichung der Dissertation ersparen).

Auch aus diesem Grund, nicht nur aus Platzgründen, muß sich eine Zusammenfassung des Inhalts auf fetzenhafte Hinweise auf einige aus der Sicht des Rezensenten leistungswerte Beiträge beschränken. Darauf hinzuweisen ist auch, daß der Herausgeber aus ähnlicher Intention den fünf Teilen, unter die die Aufsätze zusammengefaßt werden, kurze Einführungen vorangestellt hat.

Voigt (S. 19 f) untersucht - ausgehend von zentralen Theoremen von Luhmann, Offe und v. a. Habermas - das Recht primär in seiner Eigenschaft als Steuerungsmedium der Politik („regulatives Recht“). Als von den zugrundeliegenden Sozialstrukturen relativ unabhängiger „systematischer Mechanismus“ (Habermas) zur Herstellung einer von den unmittelbaren Normativstrukturen Religion und Moral abgelösten Kompromiß- und Konsensebene dient Recht ebenso zur Stabilisierung von Konsenserhaltungs- wie zur Absicherung von Konfliktvermeidungsstrategien.

Die Evolution des Rechts vom archaischen über das traditionale zum autonomen Recht der Neuzeit und damit zum Steuerungsinstrument des bürgerlichen Rechtsstaats ist notwendig verbunden mit dem Anstieg der Komplexität der zu verarbeitenden Informationen und wachsenden Ansprüche - was bei

sinkenden Staatseinnahmen zu Entstabilisierungserscheinungen - führen muß. Voigt kreist auf verschiedenen Ebenen die sich ständig vergrößern Kluft zwischen gesellschaftlichem Steuerungsanspruch und staatlicher Steuerungskapazität ein zur Begründung seiner zentralen These, daß die besonderen Bedingungen des autonomen Recht garantierenden bürgerlichen Rechtsstaats in Form des Wohlfahrtsstaates mit seiner immanenten Tendenz der Verrechtlichung immer weiterer Lebensbereiche gleichzeitig und offensichtlich notwendig gegenläufige Entrechtlichungstendenzen hervorbringen, sich also beide Bewegungen nicht ausschließen oder aufheben, sondern in vielfältig aufeinander bezogener Weise nebeneinander herlaufen.

Vobruba (S. 91 f) beschränkt - ausgehend von einer Kritik an der bisherigen Verrechtlichungsdiskussion mit ihrer Konzentration auf die Rechtsform und der damit implizierten Ambivalenz jeder Verrechtlichungstendenz Reglementierung/Bürokratisierung/Entfremdung - aber gleichzeitig auch Absicherung individueller Handlungsspielräume) - Verrechtlichung auf das subjektive Recht des Verhältnisses des Einzelnen zum Staat sowohl negativ hinsichtlich der Ausgrenzung herrschaftsfreier Räume als auch positiv aus der Garantie wohl-

fahrtsstaatlicher Leistungsverpflichtungen. Da die wohlfahrtsstaatlichen Errungenschaften des modernen Sozialstaats die spezifische Ungleichheit von Kapital und Arbeit tendenziell einebneten, gelte es nach Vobruba, den wohlfahrtsstaatlichen, Status quo als materielle Unterstützung von Freiheit und damit auch für eine künftige Umorganisation und Erweiterung der Handlungspotentiale zu schützen vor heute beobachtbarer Tendenzen zur Entrechtlichung im sozialstaatlichen Bereich beim Zugang zum Recht (Information, Unverständlichkeit der Gesetzessprache, zeitliche Überbrückungsprobleme zwischen Problemfall und Realisierung der Leistungsverpflichtung) und bei der Definitionsmacht über Leistungsvoraussetzungen (Abstimmung von Leistungskapazitäten der Ökonomie und der Haushalte durch Generalklauseln - „zumutbare Arbeit“ im AFG) und auch über die Leistung bzw. den Leistungszweck.

In diesem Punkt in Gegensatz zu Vobruba arbeitet Seibel (S. 134 f) in einer diffizilen Argumentation in ideologiekritischer Absicht gerade die Bedeutung von Generalklauseln, Ermessensgewährungen und unbestimmten Rechtsbegriffen für die drohende Überkomplexität des Rechtssystems heraus. Nach Seibel können gerade diese offenen Aufgangsnormen zwischen unirationaler Norm und multirationaler Wirklich-

## Rezensionen

keit als 'Kompromiß zwischen den Erfordernissen gesteuerter Systemintegration und den Unwägbarkeiten der multifunktionalen Instanzen der Sozialintegration' (S. 150) vermitteln, wobei der Rekurs auf die gegebene Normalität als Interpretationsmuster dieser Normen als immanenter Konservatismus sozialen Wandel nicht notwendig blockieren müsse, wenn es gelinge, integrationsfähige Gegenideologien zu entwickeln.

Aus primär praktischer Sicht dagegen beschreibt Hegenbarth (S. 67 f) an einer eindrucksvollen Reihe von Beispielen Selbstauflösungstendenzen des Rechtssystems infolge nicht harmonisierter (und vielleicht infolge ihrer Komplexität nicht harmonisierbarer) legislativischer und exekutiver Vorgaben, durch die extra-legale und qua ratio legis häufig gerade nicht beabsichtigte Verhaltensweisen faktisch erzwungen werden (Sozialhilfeleistungen in allen Bereichen, Pfändungsfreigrenzen, Sozialversicherungsrecht und Einkommensteuerrecht beinhalten völlig verschiedene Leistungsgrenzen mit absurden Auswirkungen zueinander usw.).

Ronge (S. 278 f) verläßt absichtlich die Ebene der Verrechtlichungs-/Entrechtlichungsdiskussion und sucht nach äquifunktionalen Alternativen zum staatlich gesetzten

Recht. Nach seiner Auffassung besännen sich die Gewerkschaften zu Recht verstärkt auf die sicherere Alternative tarifvertraglicher Normierungen als Alternative zum staatlichen Recht. Hier könne ohne sofort sichtbare staatliche Präfiguration und nach Meinung Ronges wohl auch ohne immanente Beschränkung auf rein arbeitsrechtliche Beziehungen flexibel, zeitlich weniger unbefristet als bei staatlichem Recht, sich Rechtssetzung durch Tarifvertrag zu einer Art lernendem System herausbilden - mit der Möglichkeit zu einem auf Alternativität abzielender. Abrücken der Gewerkschaften vom Staat. Wenngleich Ronges Ausführungen von teilweiser Unkenntnis der bestehenden Rechtslage zeugen (Rolle eines vorprozessualen Schiedsrechts im Arbeitsrecht, S. 293, beschränkter Umfang tarifvertraglicher Rechtssetzungsmacht nach dem TVG, S. 288 ff ...), ist doch bemerkenswert, daß die von ihm beschriebene Strategie der weitgehenden Verlagerung bislang eher staatlich adressierter Interessenpolitik in den tarifpolitischen Bereich in den diesjährigen Tarifverhandlungen in den Forderungen der IG Druck und Papier für einen neuen Manteltarifvertrag tendenziell auftaucht.

Hingewiesen soll auch werden auf die Beiträge von Merkel/Moore (S. 176 f) und Erd (S. 197 f) über

die nicht erst von der konservativen Administration angefachte amerikanische Entbürokratisierungsdebatte sowie über die gegenüber der europäischen substantiell andere rechtliche Einbindung der amerikanischen Gewerkschaftsbewegung („Das Beispiel der USA kann insofern Erfahrungen mit Formen industrieller Beziehungen vermitteln, die die Kritiker der Verrechtlichung gewiß nicht wünschen“, S. 218).

Der überwiegende Teil der Beiträge stimmt wenigstens i.E. darin überein, daß Verrechtlichung und Entrechtlichung zum einen nicht unbedingt adäquate und vollständige Begriffsmuster für die Erklärung wachsender Defizienzen eines zunehmend komplexeren und damit krisenanfälligeren und eben von ökonomischen Krisen geforderten Rechtssystems sind und zum anderen beide Tendenzen nicht eine das jeweilige Gegenteil ausschließende Antinomien darstellen.

Der Rezensent findet weiter bemerkenswert, daß zumindest ein Großteil der formal in hochabstrakter System- und kommunikationstheoretischer Terminologie chiffrierten Aufsätze (wobei das bereits von Adorno und seinen Epigonen kreierte Immunsierungsargument des von der Sache geforderten Sprach- und Abstraktionsniveaus - vgl. auch Voigt, S. 12 - hier nicht ernstgenommen werden soll) sich

auch inhaltlich kaum dem konkreten Phänomen widmet. Der bereits der ganzen Staatsableitungsdiskussion der siebziger Jahre gemachte Vorwurf, nicht auch konkret an der Sache zu forschen, trifft m.E. auch hier: Abgehobene Theoriekonzentrate mit umfassendem Erklärungsanspruch lassen sich - mangels Kompetenz? - zu wenig deduktiv auf die Sache, d.h. die Untersuchung von Verrechtlichungs- und/oder Entrechtlichungsbewegungen in den einzelnen

spezialisierten Rechtsbereichen (mit ggf. ganz unterschiedlicher Phänomenologie und Entwicklung) ein. - Woraus erklärt sich - beispielsweise - die dem Rechtspraktiker bei der Subsidiaritätsdebatte auf der Ebene der Ver-/Entrechtlichung zuvorderst aufstoßende schlichte Tatsache, daß schon auf der formalen Ebene offensichtlich Entregelung in der letztendlich privatwirtschaftlich determinierten Verbände-Demokratie nur durch vermehrte Regelung durchführbar scheint; Abgesehen von populistisch gemeinten Streichungen vergessener Friedhofsverordnungen fügt z.B. jede Steuervereinfachungs- und z.T. auch Subventionsreduzierungs-Novelle den einschlägigen Gesetzen eine Unzahl neuer Unter-Paragrafen und -Absätze mit Ausnahmen, Einschränkungen der Einschränkung usw. hinzu.